

1. Geltung

(1) Diese AGB der Syngenio AG, München/ Stuttgart/ Frankfurt/ Bonn/ Köln/ Hamburg (im Folgenden: Syngenio) gelten für alle Verträge, die mit Syngenio geschlossen werden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind, sofern nicht ausdrücklich von Syngenio schriftlich akzeptiert, unverbindlich.

(3) Diese AGB ergänzen Rahmenverträge, schriftliche Einzelvereinbarungen und Preislisten. Soweit deren Regelungen im Einzelfall abweichen, treten die AGB insoweit zurück.

2. Angebot / Vertragsschluss

Soweit nicht anders angegeben, sind Angebote freibleibend und unverbindlich sowie Angaben in Werbetexten und Anschreiben nicht als zugesicherten Eigenschaften oder Garantien zu werten.

3. Lieferbedingungen

(1) Vertragliche Leistungsfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, keine Fixtermine. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform.

(2) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen sowie Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt können vereinbarte Fristen verlängern.

(3) Leistungstermine/-fristen beginnen nicht zu laufen, bevor nicht über alle notwendigen Einzelheiten zur Durchführung des Vertrages eine einvernehmliche Klärung erfolgt ist und alle zur Ausführung benötigten Informationen und Unterlagen vorliegen. Verzögert sich die Beibringung seitens des Kunden um mehr als zwei Wochen, kann Syngenio eine neue Vereinbarung von Fristen/Terminen unter Berücksichtigung des Umstandes verlangen, dass Syngenio vorhandene Personalressourcen stets ausgelastet einsetzt. Bei Vertragsänderungen, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich diese angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierzu getroffen werden.

(4) Syngenio ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, solange der Käufer mit seinen Vertragspflichten

auch aus anderen Verträgen in Verzug ist.

(5) Syngenio ist berechtigt, zur Erbringung seiner Leistung Subunternehmer einzusetzen. Syngenio steht für deren Leistungen im gleichen Umfang wie für eigene ein.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer. Die Erstattung von Reisekosten und Spesen o.ä. ergibt sich aus gesonderter Vereinbarung.

(2) Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Eine Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Syngenio anerkannt sind.

(4) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss so, dass der Vergütungsanspruch gefährdet wird, kann Syngenio vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

(5) Ist der Eintritt der Fälligkeit einer Geldforderung direkt oder indirekt von einer Mitwirkungshandlung des Kunden abhängig und erbringt dieser jene Handlung nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Zahlung ab dem Zeitpunkt verlangt werden, zu dem die Fälligkeit bei ordnungsgemäßer Mitwirkung eingetreten wäre.

5. Nutzungsrechte

(1) Soweit Leistungen von Syngenio urheberrechtlich geschützt sind, gehen alle Nutzungsrechte erst mit vollständiger Bezahlung auf den Vertragspartner über.

(2) Nutzungsrechte gehen inhaltlich, räumlich und zeitlich nur insoweit auf den Vertragspartner über, wie dies ausdrücklich vereinbart oder nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei Syngenio. Das Recht zur Änderung oder Bearbeitung ist nicht eingeräumt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Vertragspartner ist nicht zur Vergabe von Sublizenzen berechtigt, soweit dies nicht gesondert vereinbart wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung im Konzern.

(3) Für Programme, die der Kunde über Syngenio von Dritten bezogen hat, gelten ergänzend dessen Lizenzbedingungen. Der Kunde wird die erforderlichen Rechte ggf. unmittelbar bei diesem erwerben.

(4) An Rohdaten und Entwürfen gehen keine Rechte über, soweit dies nicht gesondert vereinbart ist. Eine Überlassungspflicht besteht ohne Vereinbarung nicht.

6. Abnahme

Soweit Syngenio eine Werkleistung erbringt, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bereitstellung auf ihre Funktionen und Fehlerfreiheit zu überprüfen. Kommt es binnen dieser Frist nicht zur Abnahmeprüfung, gilt das Werk als abgenommen. Das Werk gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Vertragspartner die abgelieferte Leistung rügelos in Benutzung nimmt.

7. Vorzeitige Kündigung

(1) Soweit Syngenio eine Werkleistung erbringt und der Vertragspartner den Vertrag im Konzeptionsstadium zu beenden wünscht, gilt für den Fall, dass ein Kündigungsrecht vereinbart ist, eine nach Aufwand entsprechend reduzierte Vergütung zur Aufwandsentschädigung als vereinbart. Im Übrigen gilt § 649 BGB. Beauftragte Dienstleistungen und notwendige Fremdkosten sind stets zu erstatzen.

(2) Alle Nutzungsrechte verbleiben im Falle einer vorzeitigen Kündigung bei Syngenio.

8. Mitwirkung des Kunden

Soweit vereinbart oder erforderlich hat der Kunde Syngenio in geeigneter Weise bei der Erstellung eines Werkes sowie der Erbringung von Dienstleistungen zu unterstützen. Von ihm anzuliefernde Daten und Informationen sind im von Syngenio benötigten Format zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, für ein regelmäßiges (tägliches) Backup seiner Daten und Software zu sorgen.

9. Inhaltsverantwortlichkeit

(1) Syngenio ist zur Rechtsberatung weder berechtigt noch verpflichtet. Der Vertragspartner ist für die Prüfung der Zulässigkeit des Einsatzes

WE MAKE IT WORK.

von Produkten und Lösungen in seinem bzw. für sein Unternehmen selbst verantwortlich. Er hat vor der Verwendung von Gestaltungen und dem Einsatz von Softwarelösungen selbst zu prüfen, ob diese in seiner Branche eventuell gegen das Urheber-, Persönlichkeits-, Straf-, Arbeits-, Datenschutzrecht oder sonstige Gesetze verstößen können.
(2) Die Verwendung von erworbenen Softwarelizenzen ist nur im Rahmen der jeweiligen Lizenzbedingungen gestattet.

10. Allg. Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche gegen Syngenio sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder des Körpers bzw. der Gesundheit einer Person vorliegt. Gleichermaßen gilt, soweit der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und für solche Fälle typischen Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem ProdHG bleibt unberührt.

11. Geheimhaltung

Syngenio wird alle Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich werden, vertraulich behandeln. Soweit Syngenio im Einzelfall einen Subunternehmer mit der Erbringung einer Teilleistung beauftragt, wird Syngenio diese Verpflichtung weiterreichen.

12. Textform

Rechtsgestaltende Erklärungen gegenüber Syngenio sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, eines Telefax oder eines Scans der Schriftform.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person öffentlichen Rechts handelt, München. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.

WE MAKE IT WORK.